

Amtsblatt des Ilm-Kreises



5. Jahrgang / Nr. 02/06

Dienstag, den 7. Februar 2006

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Haushaltssatzung des Ilm-Kreises für das Jahr 2006
- Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises
- Denkmale im Ilm-Kreis (39)
- Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden
- Sperrmüll- und Altholzentsorgung
- Biotonnen bei Frost

Roda



Foto: Uwe Greßler

Fährt man auf der A 71 Richtung Erfurt, erkennt man rechter Hand kurz nach Verlassen des Behringer Tunnels ein kleines verstecktes Dörfchen - eigentlich sieht man nur die Kirchturmspitze. Das ist das 70 Einwohner zählende Dörfchen Roda, der kleinste Ort der Wipfratalgemeinde. Im Internet findet man hierzu noch die Charakteristik „sehr ruhig gelegen“ - ob das beim jetzigen Verkehr auf der unmittelbar vorbeiführenden Autobahn noch so stimmt, sei dahingestellt.

Alle Orte, die in ihrem Namen „roda“ oder „rode“ aufweisen, deuten damit auf ihre Entstehung als Rodungssiedlung in einem Waldgebiet hin. Hier nicht anders. Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1279.

In Roda existierte einst eine sehr kleine Kirche. Da deren Größe nicht reichte und der bauliche Zustand zu wünschen übrig ließ, baute man 1861 eine neue, größere Kirche auf dem selben Platz. Im Inneren ist die Kirche würdig hergerichtet. Die im Kirchturm hängende Glocke wurde im Jahre 1667 gegossen. In den letzten Jahrzehnten wurde die Kirche von den Rodaer Bürgern unter großen Mühen restauriert und so vor einem Verfall gerettet.

Der Fortschritt kehrte schon recht frühzeitig in Roda ein, denn bereits 1904 wurde der Ort durch eine Hochdruckwasserleitung und einen laufenden Brunnen mit Wasser versorgt. 1925 erfolgte der Stromanschluss an das Kraftwerk Thüringen in Gispersleben und seit 1926 fehlte in dem kleinen Ort auch kein Gasanschluss mehr. In den letzten Jahren wurden kontinuierlich Ortserneuerungs- und Verschönerungsmaßnahmen durch die Rodaer Bürger vorgenommen. So konnte im Jahr 2004 das neue Dorfgemeinschaftshaus eingeweiht werden, an dessen Realisierung viele Bürger des Ortes mitwirkten.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

www.wipfratal.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung des IIm-Kreises für das Jahr 2006
- Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises
- Denkmale im IIm-Kreis (39)
- Ausschreibung

Nichtamtlicher Teil

- Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden
- Sperrmüll- und Altholzentsorgung
- Biotonnen bei Frost

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises IIm-Kreis für das Haushaltsjahr 2006

Der Kreistag beschloss am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung 2006:

I.

Aufgrund der §§ 57 und 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, erlässt der IIm-Kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 95.989.100 EUR |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 12.635.700 EUR |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Landkreis IIm-Kreis und den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des IIm-Kreises wird auf **4.105.000 EUR** festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der nach §§ 28 ff. des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **24.795.700 EUR** (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Vom-Hundert-Sätzen aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlage) bemessen.

| | |
|---|-----------------------|
| Grundsteuer A | 259.079 EUR |
| Grundsteuer B | 7.095.755 EUR |
| Gewerbesteuer ./.. Gewerbesteuerumlage | 13.347.862 EUR |
| Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer | 8.834.967 EUR |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 2.814.912 EUR |
| Familienleistungsausgleich | 3.071.467 EUR |
| Schlüsselzuweisung lt. § 28 (3) ThürFAG | <u>29.828.028 EUR</u> |
| | 65.252.070 EUR |
3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **38 v. H.** der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des IIm-Kreises wird auf 16.000.000 EUR dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Arnstadt, den 24. Januar 2006

Landkreis IIm-Kreis
Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -

II.

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2005, Nr.: 155/05 hat der Kreistag die Haushaltssatzung des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 sowie mit Beschluss-Nr. 156/05 den Finanzplan 2005 - 2009 für den IIm-Kreis beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20. Januar 2006 (AZ.: 240-1512.20-001/06-IK (3) rechtsaufsichtlich genehmigt:
 1. der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.105.000 EUR,
 2. die in § 4 festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 24.795.700 EUR und einem Umlagesatz von 38 v. H. und
 3. der in § 5 festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 16.000.000 EUR.
 Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 09.02.2006 bis 22.02.2006 beim IIm-Kreis, Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Zimmer 219 a während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Arnstadt, den 24. Januar 2006

Dr. Senglaub
Landrat

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekannmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Unterkunftsrichtlinie des Ilm-Kreises

Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -

1. Allgemeines

(1) Für Unterkunft und Heizung sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten) sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Durch die Verwaltungsvorschrift wird der Regelfall erfasst - in begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Entscheidung möglich (und ggf. erforderlich).

(3) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

(4) Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 29 SGB XII i. V. m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII
- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) § 22 SGB II

3. Kosten für Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind oder es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich bzw. nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

3.1. Kosten für die Unterkunft

Unterkunftskosten sind:

- bei Mietwohnungen: Kaltmiete, Betriebskosten, Heizkosten
- bei Wohneigentum: monatliche Belastungen, soweit sie nicht der Vermögensbildung dienen, Heizkosten
- Nutzungsentgelte und Gebühren für Notunterkünfte/Pensionen

3.1.1. Betriebskosten

- wenn vom Mieter zu übernehmen - sind z. B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen, Wasserschaden- und Haushaltspflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B. Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

- Reinigungspauschale

Immer häufiger kommt es vor, dass Vermieter Serviceunternehmen mit der Durchführung der „kleinen und großen Woche“ beauftragen. Für diese Serviceleistungen fallen Kosten an, die monatlich mit dem Nutzungsentgelt fällig sind.

Größtenteils schließen die Vermieter (vor allem Wohnungsbau-genossenschaften) Vereinbarungen über die Durchführung der Hausreinigung ab, die vom Mieter nicht separat gekündigt werden können. Stehen derartige Entgelte nicht zur Disposition des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter ausschließen, sind sie als Kosten der Unterkunft und zu übernehmen. (Anlehnung an das Urteil des BVerwG vom 28.11.2001, FEVS Bd. 53 S. 300).

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht:

Kosten für Verköstigung, Wohnraumbelichtung, Kabelanschluss, Warmwasser, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln, Garage/ Stellplatz u. Ä.

Bei Garage u. Stellplatz ist eine Weitervermietung zumutbar.

Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Gartens können nicht als Betriebskosten berücksichtigt werden. Lediglich die Kosten für die Gartenpflege in Mehrfamilienhäusern sind umlagefähig.

Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten.

3.1.2. Heizkosten

(1) Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind nicht anzuerkennen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen und konkret nachzuweisen (ggf. Prüfung durch Sozialen Dienst des Landratsamtes):

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen,
- vorhandene Heizmöglichkeiten
- Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.

(2) Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und die Kochenergie.

Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasser bzw. Kochenergie, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern:

- um 18 % für Warmwasser,
- um 5 % für Kochenergie.

Dies ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasserbereitung und die Kosten der Kochenergie mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

3.1.3. Kosten für die Unterkunft bei Wohneigentum

(1) Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw. zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen. Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.1996, FEVS 47, 23).

(2) Neben den unter Pkt. 3.1.1. genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern für den Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- Erbpachtzinsen
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe
- Wartungskosten der Heizungsanlage
- Erhaltungsaufwand für Kleinreparaturen (ohne Nachweis) in Höhe von 35,00 EUR pro Monat für ein Eigenheim/ eine Eigentumswohnung (ab 01.10.2005)

(3) Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

(analog - Tilgungsbeiträge für Kredite bei Um-, Ausbau und Sanierungsarbeiten) Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind **nicht** Kosten der Unterkunft. Nicht zum Erhaltungsaufwand zählen die Kosten für den Anschluss an eine zentrale Kläranlage und Straßenausbaubeiträge.

(4) Ein konkret entstandener größerer einmaliger Erhaltungsaufwand (z. B. Reparatur der Heizung, Dachreparatur, Außenanstrich der Fenster) kann im Einzelfall und unter enger Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche in Form eines Darlehens mit entsprechender Sicherung übernommen werden.

(Hierzu gehören jedoch nicht die Ausgaben für Verbesserungen, z. B. Heizungseinbau, Neueindeckung des Daches, Einbau von Isolierglasfenstern).

Vor der Übernahme ist die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich sowie eine Prüfung durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes.

Der Einsatz von Vermögensfreibeträgen gemäß § 12 (2) Nr. 4 SGB II ist zu prüfen.

Bei größeren Reparaturen, bei denen sich auch eine Wertsteigerung nicht ausschließen lässt, ist der Einsatz auch anderer Vermögensteile gemäß § 12 SGB II zu prüfen.

Einzusetzende Vermögenswerte sind von den als unbedingt erforderlich anerkannten Kosten in Abzug zu bringen.

3.1.4. Nutzungsentgelte

Sind in den Kosten der Unterkunft (z. B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbelichtung und Kochenergie = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 7,7 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v. H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

Bei **Frauenhäusern, Notunterkünften** u. ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie u. Möblierung), zu übernehmen.

3.1.5. Absetzung von den Kosten für die Unterkunft

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nicht leistungsberechtigten Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunfts-kosten sind auf die einzelnen Bewohner auch dann entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt (OVG Münster, Beschluss vom 30. 8. 1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21. 1. 1988, FEVS 37, 272).

3.2. Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Dabei kommt es auf die Anzahl, Alter und die Besonderheiten der Personen der Haushaltsgemeinschaft, die Art ihres Bedarfes (anstehender Familienzuwachs, Krankheit, Behinderung etc.) und die örtlichen Verhältnisse an. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistungen, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannweite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis. (vgl. z. B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97).

3.2.1. Angemessene Wohnfläche

(1) Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Werte:

| Anzahl der Bewohner | Angemessene Wohnungsfläche Mietwohng. in qm | Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm | Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm |
|---------------------|---|---|--|
| 1 | 45 | 120 | 130 |
| 2 | 60 | 120 | 130 |
| 3 | 75 | 120 | 130 |
| 4 | 85 | 120 | 130 |
| jede weit. Person | 10 | 20 | 20 |

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z. B. Küche, Flur, Bad, WC).

(2) Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe).

(3) Das Verhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z. B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

3.2.2. Angemessene Mietpreise

Steht ein Mietpreisspiegel o. Ä. zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht zur Verfügung, können Kosten der Unterkunft - unbeschadet besonderer Regelungen nach den örtlichen Verhältnissen - im Regelfall noch als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht höher sind als die Höchstbeträge nach Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle. Dies gilt insbesondere für Neuanmietungen. Bei Umzug in angemessenen Wohnraum gilt ebenfalls die Spalte 1. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Umzügen und unbilliger Härte i. S. des Bestandschutzes gelten bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII die Höchstbeträge nach Spalte 2 als Obergrenze.

Mietunterkunftskosten sind in anderen Fällen im Regelfall insbesondere bei Überschreitung der Mietkosten entsprechend der 2. Spalte als unangemessen anzusehen (s. Pkt. 3.2.5.)

Angemessenheit von Mietkosten (Kaltmiete)

| | Spalte 1 Angemessenheit | Spalte 2 Obergrenze |
|-------------------------|----------------------------|------------------------|
| Anzahl Personen | | |
| 1 | 185,00 EUR | 235,00 EUR |
| 2 | 250,00 EUR | 285,00 EUR |
| 3 | 290,00 EUR | 335,00 EUR |
| 4 | 340,00 EUR | 390,00 EUR |
| 5 | 390,00 EUR | 450,00 EUR |
| für jede weitere Person | 50,00 EUR | 55,00 EUR |

Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es i. d. R. auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro qm x angemessene Quadratmeterzahl), d. h. z. B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro qm entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann (vgl. VGH München, Beschluss vom 29.4.1999, FEVS 51, 116).

3.2.3. Angemessene Heiz- und Betriebskosten

| Höchstbeträge Betriebskosten | Höchstbeträge Heizkosten |
|---|--------------------------------|
| <u>1- bis 3-Personen-Haushalt</u> | |
| 0,60 EUR bis 1,20 EUR pro qm Wfl./Monat | bis 1,00 EUR pro qm Wfl./Monat |
| <u>4- und mehr-Personen-Haushalte</u> | |
| 0,85 EUR bis 1,25 EUR pro qm Wfl./Monat | bis 1,00 EUR pro qm Wfl./Monat |

(1) Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über den o. g. Beträgen, ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten). Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten die durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Wasserverbrauchs wird ein Wert in

Höhe von 30 m³ pro Person pro Jahr als maximale Höchstgrenze akzeptiert.

(3) Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Betriebskostenabrechnung/Heizkostenabrechnung ergeben, sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen.

Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen bei der jährlichen Abrechnung Überzahlungen, sind diese wie folgt zu verrechnen:

- Abzug von KdU (Mietminderung) - nicht Betrachtung als Einkommen
- bei Mietschuldnern -> zur Vermeidung weiterer Schulden Zahlung der Miete in tatsächlicher Höhe an den Vermieter;

Absetzung des Guthabens bei den Kosten der Unterkunft (in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens ggf. auf bis zu 12 Monate aufteilen); die tatsächliche Miete ist als Festbetrag an den Vermieter zu zahlen.

3.2.4. Heizkosten bei Einzelheizungen (feste Brennstoffe/Öl/Flüssiggas)

(1) Gewährung 2005:

Ab 01.10.2005 werden auf Antrag ohne Nachweis folgende Beträge gezahlt:

| | feste Brennstoffe | Öl/ Flüssiggas |
|---------------------|-------------------|----------------|
| 1 - 2 Personen | 417,00 EUR | 460,00 EUR |
| 3 - 4 Personen | 521,00 EUR | 575,00 EUR |
| 5 und mehr Personen | 626,00 EUR | 690,00 EUR |

Sollten vom Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten höhere Kosten geltend gemacht werden, so sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, wenn sie angemessen sind (s. Tab. 1).

(2) Gewährung 2006

Ab 01.01.2006 werden die tatsächlich nachgewiesenen Heizkosten als monatlicher Betrag gezahlt - soweit sie angemessen sind (s. Tab. 1).

Werden bis zum 01.01.2006 keine tatsächlichen Heizkosten nachgewiesen, so sind folgende Beträge als Berechnungsgrundlage zu verwenden (aus diesen Beträgen ist ein monatlicher Betrag zu bilden und in die Berechnung der monatlichen Leistung aufzunehmen):

| | feste Brennstoffe | Öl/ Flüssiggas |
|---------------------|-------------------|----------------|
| 1 - 2 Personen | 454,00 EUR | 616,00 EUR |
| 3 - 4 Personen | 568,00 EUR | 770,00 EUR |
| 5 und mehr Personen | 681,00 EUR | 924,00 EUR |

(3) Angemessene Heizkosten werden wie folgt ermittelt:

- es werden die Rechnungen der letzten 24 Monate angefordert
- aus den vorgelegten Rechnungen ist der tatsächliche Verbrauch zu ermitteln
- der ermittelte Verbrauch ist mit den Preisen aus Tab. 2 zu multiplizieren
- aus diesem Ergebnis ist ein Jahreswert zu ermitteln, und mit den angemessenen Werten aus Tab. 1 zu vergleichen

Tabelle 1 - angemessene Höchstwerte für Heizkosten

| | Kohle | | Öl/Flüssiggas |
|---------------------|-------------|--------------|---------------|
| | Mietwohnung | Eigenheim | |
| 1- 2 Personen | 500,00 EUR | 644,00 EUR | 859,00 EUR |
| 3- 4 Personen | 625,00 EUR | 870,00 EUR | 1.058,00 EUR |
| 5 und mehr Personen | 750,00 EUR | 1.017,00 EUR | 1.190,00 EUR |

Tabelle 2 - angemessene Preise für Heizkosten 2005/ 2006

| Brennstoff | Öl | Kohle lose | Kohle gesackt |
|-------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Einzelpreis | 0,66 EUR/ Liter | 11,30 EUR/ Zentner | 12,50 EUR/ Zentner |

(Für Flüssiggas richten sich die Preise nach den jeweiligen Vertragsbedingungen - der Wechsel zu einem anderen Anbieter ist i. d. R. nicht möglich - Vertrag einsehen!)

(4) Überschreitungen der Werte in Tab. 1 sind detailliert und substantiiert darzulegen und zu begründen. Sollten Abweichungen von mehr als 20 % nachgewiesen werden, ist eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes zu veranlassen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Pkt. 3.1.2. ist in jedem Fall zu beachten.

3.2.5. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

(1) Die bisherige Praxis, den Regelsatz und nicht die Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Modernisierungszuschläge) zu kürzen, kann im Rahmen des SGB II, aufgrund der getrennten Kostenträgerschaft von Agentur für Arbeit und Kommune nicht aufrecht erhalten werden.

(2) Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II).

(3) Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß (Spalte 1 der Tabelle in Pkt. 3.2.2.) zu reduzieren, es sei denn, dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

(4) Weigert sich der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z. B. Untervermietung, Wohnungswechsel, sparsames Wirtschaften), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

(5) Macht ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.9.2000, FEVS 52, 211).

(6) Beträgt die Kündigungsfrist eines Mietvertrages mehr als 6 Monate, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunftskosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

(8) Dies gilt auch für Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkuftbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwG 75, 168).

4. Umzug

Umzugsverlangen

(1) Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten aufweist.

(2) So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter die Wohnung schon länger (z. B. 30 Jahre) bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.8. 2000, FEVS 53, 65).

(3) In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z. B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Arztes.

(4) Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

(5) Wenn eine unangemessene Wohnung bewohnt und der unangemessene Teil der Kosten aus eigenem, geschützten Vermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreien Einkommensanteilen (z. B. Erziehungsgeld) oder aus nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen getragen wird, soll sich der Leistungsträger zur Vermeidung von Räumungsklagen ggf. regelmäßig entsprechende Mietzahlungsnachweise vorlegen lassen.

Von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten ist bei einem notwendigen und genehmigten Umzug im Vorfeld ein Mietangebot vorzulegen.

Sind in diesem Mietangebot die Nebenkosten nicht nach Heiz- und Betriebskosten getrennt oder weitere nicht anzuerkennende Nebenkosten in den Gesamtbeträgen enthalten (s. Pkt. 3.1.1.) ist der in der Anlage befindliche Vordruck (Mietbescheinigung/Wohnungsangebot) zu verwenden.

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizungskostenvorauszahlungen angemessene Höchstbeträge nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine ggf. erforderliche doppelte Mietzahlung auf maximal 2 Monate begrenzt wird.

Umzugskosten

(1) Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungspflichtig notwendigen Umzuges. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z. B. Mietwagen und notwendiger Kraftstoff).

(2) Ist es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind die vollen Kosten zu übernehmen. Der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte hat hierzu zwei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Auf Unterstützungsleistungen von gemeinnützigen Vereinen des IIm-Kreises kann verwiesen werden.

(3) Ein Umzug ist leistungspflichtig notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt (Ersatzanspruch nach § 34 SGB XII/ § 103 SGB II prüfen!)
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicher zu stellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z. B. Ehescheidung).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungspflichtige Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41,422).

(4) Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen notwendig sein.

Neben der Miete für die neue Wohnung wird dann auch bis zur Beendigung des alten Mietverhältnisses für die bereits geräumte Wohnung Miete gezahlt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.10.2001, FEVS 53, 247; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.6.1999, FEVS 51, 127).

(5) Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, FEVS 43, 95).

(6) Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

(7) Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Umzugsbedarf, denn notwendig ist nur der Umzugsbedarf, der dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

(8) Stimmt der Leistungsträger einem Umzug nicht vorher zu, werden keine mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen. Die Kosten einer Einzugsrenovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Anmietung zugestimmt hat.

5. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen

Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungspflichtig notwendig ist. Die Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236). Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten.

Das Darlehen ist nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vom ehemaligen Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten Zug um Zug gegen Rückabtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter gegenüber der Kommune zu tilgen.

6. Zahlungsweise

(1) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z. B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieablässe u. a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z. B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

(2) Mit Zustimmung des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Arnstadt 16.11.2005

**Dr. Senglaub
Landrat**

Denkmale im IIm-Kreis (39)

Folgende weitere Objekte wurden vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als Einzeldenkmale in das Denkmalsbuch des Landes eingetragen:

Eischleben

- Gothaer Straße 27, Gehöft

Arnstadt

- An der Weiße 36, Wohn- und Geschäftsgebäude
- An der Weiße 38, Wohn- und Geschäftsgebäude
- An der Weiße 40, Wohn- und Geschäftsgebäude

Stadtilm

- Saline Oberilm/Dörnfeld

1. Saline 1, 2, 3

- * Produktionsgebäude
 - * Pfannensiederei, Solebottiche, Heizungsanlage mit Kohleförderung, Gleise und Loren der Aschbahn
 - * Wohn- und Verwaltungsgebäude, Betriebsgärten jenseits der Straße mit Einfriedungen und Terrassen
2. Morgenlaite
- * Pumpstation mit Maschinenhaus
3. Unter der Leite
- * Bohrturm 3 (Bohrturm und Maschinenhaus einschl. technischer Anlagen, Wohnhaus)
4. Unter der Leite
- * Bohrturm 4 (Bohrturm und Maschinenhaus einschließlich technischer Anlagen)

Die Denkmalerfassung ist auch in den genannten Orten noch nicht abgeschlossen.

Alle Veränderungen an den hier genannten Objekten bedürfen einer vorherigen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, unabhängig davon, ob die vorgesehenen Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.

Die Eigentümer können jeder Zeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt in Arnstadt, Ritterstraße 14, Tel.: 03628-738312 bzw. -738313 hierzu Kontakt aufnehmen.

Von der Arbeitsliste der Kulturdenkmale gestrichen:

Arnstadt

- Klausstraße 11, Wohnhaus

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Öffentliche Ausschreibung

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Stadt Stadtilm als Eigentümer verkauft im Zusammenhang mit dem erfolgten Umbau der Kegelbahn zu einer modernen 4-Bahnenanlage ein Teileigentum zwecks Betreibung einer Gaststätte in der Andersen-Nexö-Straße 7. Es besteht die Möglichkeit eines Nutzungsrechtes an der Kegelbahn während des Gaststättenbetriebes.</p> <p>Gemarkung: Stadtilm, Flur 9, Flurstück 607/7 Grundstücksgröße: 21,8 % von 1569 qm davon bebaut: 167 qm Baujahr: 1960 Verkehrswert: 29.700,- EUR Mindestgebot: 14.000,- EUR</p> <p>2. Die Stadt Stadtilm als Eigentümer verkauft ein weiteres Teileigentum in der Andersen-Nexö-Straße 7. Das Gebäude wird als Arztpraxis genutzt und ist vermietet.</p> <p>Gemarkung: Stadtilm, Flur 9, Flurstück 607/7 Grundstücksgröße: 17 % von 1569 qm davon bebaut: 120 qm Baujahr: 1960 Verkehrswert: 34.500,- EUR</p> | <p>3. Die Stadt Stadtilm als Eigentümer verkauft ein 3-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus in der Teichgartenstraße 4. Dieses Eckgebäude ist nach Süden ausgerichtet und zentrumsnah.</p> <p>Gemarkung: Stadtilm, Flur 1, Flurstück 643/100 Grundstücksgröße: 201 qm, BGF 591qm, Wohnfläche 299 qm Baujahr: ca. 1920 Verkehrswert: 28.000,00 EUR</p> <p>Ihr Angebot in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Gebäudeverkauf“ richten Sie bitte bis zum 1. März 2006 an die Stadtverwaltung Stadtilm/ Herrn Günsel Straße der Einheit 1 99326 Stadtilm Informationen, Wertgutachten zu den Objekten können mit der Stadtverwaltung (03629-668823 Herrn Werner) abgestimmt werden.</p> <p>Günsel Bürgermeister</p> |
|---|---|

Öffentliche Ausschreibung

- | | |
|---|---|
| <p>Die Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH bietet zum Verkauf an:</p> <p>1. Gebäude und Grundstück Thomas-Mann-Straße 10 Gemarkung: Stadtilm, Flur 2, Flurstück 918/296 Grundstücksgröße: Grundfläche 86 qm, Wohnfläche 43 qm Der Bodenrichtwert liegt bei 30,00 EUR/qm.</p> <p>2. das zweigeschossige Gebäude und Grundstück Kastanienallee 6 Gemarkung: Stadtilm, Flur 2, Flurstück 631/394 Grundstücksgröße: Grundfläche 290 qm, Wohnfläche 280 qm Der Bodenrichtwert beträgt 30,00 EUR/qm, der Gebäudewert ist verhandelbar.</p> | <p>Die Objekte liegen im Sanierungsgebiet. Eine unentgeltliche Beratung über das Sanierungsbüro der Stadt Stadtilm ist möglich.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie über die Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH, Telefon 03629/800380.</p> <p>Ihr Angebot in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Gebäudeverkauf“ ist bis zum 1. März 2006 bei der Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH Weimarische Str. 50 a 99623 Stadtilm einzureichen.</p> <p>Küch Geschäftsführer</p> |
|---|---|

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden

Für junge Erwachsene, die mindestens 19 Jahre alt sind, bietet das Ilmenau-Kolleg eine attraktive Möglichkeit, das Abitur zu erwerben.

Bewerben kann sich jeder, der den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt bzw. eine dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Während der dreijährigen Vollzeitausbildung erhalten die Studierenden Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Die Bewerbung sollte bis **31. März 2006** erfolgen.
 Weitere Auskünfte über Internet : www.ilmenau-kolleg.de oder Ilmenau-Kolleg

Institut zur Erlangung der Hochschulreife
 Rudolf-Breitscheid-Str. 6
 98693 Ilmenau
 Tel. (03677) 202710

Sperrmüll- und Altholzentsorgung ab 2006

Im Geltungszeitraum des neuen abfallwirtschaftlichen Satzungsrechtes ab 2006 wird die Sperrmüll- und Altholzentsorgung wieder gemeinsam durchgeführt. Das bedeutet, dass Sperrmüll und Altholz nicht mehr getrennt zur Abfuhr bereitgestellt werden müssen. Der Ilm-Kreis hat sich entschlossen, beide Abfallarten einer Verwertung zuzuführen, um Entsorgungskosten zu sparen.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, nur die Abfälle zur Sammlung bereitzustellen, die auch zur Sperrmüll-/Altholzentsorgung zugelassen sind. Das sind im Wesentlichen alle Einrichtungsgegenstände, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen, wie z. B. Sitzmöbel, Schränke, Betten, Tische, Auslegeware, Gardinenstangen, Bilder usw.

Auf keinen Fall dürfen Fenster, Türen, Bauschutt und andere Abfälle aus Baumaßnahmen sowie Schrott bereitgestellt werden. Diese Abfälle müssen durch den Besitzer selbst kostenpflichtig entsorgt werden. Weiterhin nicht bereitgestellt werden dürfen alle elektrischen und elektronischen Geräte. Sie fallen unter das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz und unterliegen demzufolge ab März 2006 einer getrennten Verwertungspflicht. Alle Abfälle, die falsch bereitgestellt wurden und vom beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht mit eingesammelt werden, sind unverzüglich vom Besitzer zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei Zuwiderhandlung droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Die Entsorgungslogistik von Sperrmüll und Altholz wird im Wesentlichen beibehalten. Es wird auch in den Jahren 2006 und 2007 für jeden Ort im Ilm-Kreis eine terminlich feststehende Sperrmüll-/Altholzabholung geben, welche in der aktuellen

Broschüre „Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis“ nachzulesen ist und auch im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de eingesehen werden kann.

Jeder Grundstückseigentümer hat darüber hinaus jährlich einmal die Möglichkeit, für sein Grundstück eine weitere kostenfreie Sperrmüll-/Altholzabholung zu beantragen, wobei eine Menge von ca. 1 cbm je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert ohne zusätzliche Gebühr zur Entsorgung bereitgestellt werden kann. Dazu ist der dem Gebührenbescheid beigelegte Antrag zu nutzen. Das entsprechende Formular wurde durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis überarbeitet mit dem Ziel, die Antragstellung ab 2006 zu vereinfachen. Es müssen jetzt nicht mehr alle zu entsorgenden Gegenstände einzeln aufgeführt werden, eine Abschätzung der Abfallmenge in Kubikmeter reicht aus. Zusätzlich kann ein Wunschtermin für die Abholung angegeben werden.

Anschlusspflichtige, die keinen Gebührenbescheid vom Abfallwirtschaftsbetrieb erhalten, wenden sich bitte hinsichtlich der Sperrmüll-/Altholzentsorgung auf Antrag an den Eigentümer/Vermieter.

Neu ist, dass die Entsorgung auf Antrag von Januar bis zum 30. November 2006 in Anspruch genommen werden kann und in dieser Zeit im gesamten Kreisgebiet angeboten wird.

Bei Fragen gibt die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis, Tel.: 03677/657-264 gerne Auskunft.

Dezernat für Umwelt, Ordnung und Verkehr

Bioabfallentsorgung bei frostigen Temperaturen

In den Wintermonaten tritt mehrfach das Problem auf, dass Bioabfälle in den Biotonnen oder Abfälle in den Restmüllgefäßen festfrieren.

Nachfolgend werden einige Hinweise für den Umgang mit der Biotonne bei Minusgraden gegeben, die sinngemäß auch bei der Befüllung von Restabfallgefäßen zu beachten sind:

Grundsätzlich sollte vermieden werden, nasse Bioabfälle, vor allem sehr feuchte Küchen- oder Gartenabfälle, in die Biotonne zu geben. Versuchen Sie deshalb, Bioabfälle, soweit dies möglich ist, abtropfen zu lassen und umwickeln Sie diese, vor allem Speiseabfälle, mit Zeitungs- oder Packpapier. Wichtig ist dabei immer, die Bioabfälle keinesfalls in die Tonne zu pressen!

Weiterhin sollten Sie die Biotonne nach der Leerung mit etwas geknüllten Pack- bzw. Zeitungspapier (kein Hochglanzpapier) auslegen, um die Feuchtigkeit zu binden. Auch als Zwi-

scheneingabe ist Knüllpapier in geringen Mengen geeignet, da hierdurch das starke Verdichten der Bioabfälle verhindert und auch die Feuchtigkeit, die das Gefrieren begünstigt, gebunden wird.

Unter Beachtung dieser Hinweise ist die Bioabfallentsorgung auch in den Wintermonaten, selbst bei frostigen Temperaturen, in der Regel ohne Komplikationen durchführbar.

Weitere Hinweise zum Gebrauch der Biotonne entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Biotonne im Ilm-Kreis“, die Sie bei Bedarf im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis erhalten. Gern erteilen Ihnen auch die Abfallberater hierzu Auskünfte (03677 / 657-264 oder -266).

Dezernat für Umwelt, Ordnung und Verkehr

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80,
Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-

c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Anzeigenteil